

Amtliche Mitteilungen

Datum 13. Dezember 2017

Nr. 113/2017

Inhalt:

**Geschäftsordnung
des
Hochschulrats
der
Universität Siegen**

Vom 13. Dezember 2017

**Geschäftsordnung
des
Hochschulrats

der
Universität Siegen**

Vom 13. Dezember 2017

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 21 Absatz 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat der Hochschulrat der Universität Siegen die folgende Geschäftsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

1. Abschnitt Allgemeine Regelungen

- § 1 Aufgaben
- § 2 Zusammensetzung und Amtszeit
- § 3 Vorsitz und Stellvertretung
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Geschäftsstelle

2. Abschnitt Sitzungen des Hochschulrats

- § 6 Öffentlichkeit
- § 7 Einladung und Tagesordnung
- § 8 Leitung der Sitzung und Ordnungsmaßnahmen
- § 9 Beschlussfähigkeit, Abstimmungs- und Wahlverfahren
- § 10 Informationspflicht
- § 11 Protokoll
- § 12 Aufwandsentschädigung

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 13 Änderung der Geschäftsordnung
- § 14 Inkrafttreten

1. Abschnitt Allgemeine Regelungen

§ 1 Aufgaben

¹Der Hochschulrat ist ein zentrales Organ der Universität Siegen (§ 14 Absatz 1 Nr. 3 HG). ²Er arbeitet auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) und der Grundordnung der Universität Siegen in der jeweils gültigen Fassung. ³Der Hochschulrat berät das Rektorat und übt die Aufsicht über dessen Geschäftsführung aus. ⁴Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Mitwirkung durch seine Mitglieder in der Hochschulwahlversammlung an der Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats;
2. die Zustimmung zum Entwurf des Hochschulvertrags nach § 6 Absatz 3 HG;
3. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan, zur unternehmerischen Hochschultätigkeit nach § 5 Absatz 7 HG, zur Gründung einer Stiftung nach § 2 Absatz 6 HG und zur Übernahme weiterer Aufgaben nach § 3 Absatz 8 HG;
4. die Aufsicht über die Wirtschaftsführung des Rektorats;
5. Empfehlungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans nach § 16 Absatz 1a HG, die Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht des Rektorats nach § 16 Absatz 3 HG und zu den Evaluationsberichten nach § 7 Absatz 2 und 3 HG;
6. Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind;
7. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages und die Entlastung des Rektorats (§ 21 Absatz 1 HG).

§ 2 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) ¹Der Hochschulrat besteht aus zehn Mitgliedern. ²Davon sind mindestens fünf Mitglieder Externe (§ 11 Absatz 1 Grundordnung). ³Mindestens 40 Prozent seiner Mitglieder müssen Frauen sein (§ 21 Absatz 3 Satz 3 HG). ⁴Die Mitglieder des Hochschulrats sind Mitglieder der Universität Siegen, sie sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden (§§ 9 Absatz 1, 21 Absatz 6 Satz 4, 10 Absatz 2 Satz 2 HG).
- (2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats beträgt fünf Jahre (§ 21 Absatz 3 Satz 4 HG). ²Wiederwahl ist zulässig. ³Die Mitglieder des Hochschulrats bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Hochschulrats aus wichtigem Grund vor Ablauf der Amtszeit aus, wird gemäß dem in § 21 Absatz 4 HG vorgesehenen Verfahren für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied bestellt.
- (4) ¹Die Mitglieder des Rektorats nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teil; sie unterliegen im Rahmen einer angemessenen Berichterstattung keiner Verschwiegenheitspflicht (§ 21 Absatz 5 Satz 2 HG). ²Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität hat ein Recht auf Teilnahme an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht.

§ 3 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Der Hochschulrat wählt mit der Mehrheit seiner Stimmen aus dem Kreis der externen Mitglieder seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und aus dem Kreis der Mitglieder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter (§ 21 Absatz 6 Satz 1 HG, § 11 Absatz 2 Grundordnung).
- (2) Die Amtszeiten für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz beginnen mit der Wahl und

enden in der Regel mit Ablauf der Amtszeit als Mitglied des Hochschulrats. Wiederwahl der oder des Vorsitzenden ist einmal zulässig.

- (3) Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat nach außen und führt die laufenden Geschäfte des Hochschulrats. Sie oder er wird im Verhinderungsfalle von ihrer bzw. seiner Stellvertretung vertreten.

§ 4

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Hochschulrats sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Trägerin oder Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, auf Grund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt (§ 10 Absatz 3 HG).

§ 5

Geschäftsstelle

¹Die Universität richtet eine Geschäftsstelle ein. ²Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen. ³Sie nimmt die Verwaltungsangelegenheiten des Hochschulrats wahr.

2. Abschnitt

Sitzungen des Hochschulrats

§ 6

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Hochschulrats sind grundsätzlich nicht öffentlich (§ 12 Absatz 2 Satz 5 HG).
- (2) ¹Der Hochschulrat kann über die in § 2 Absatz 4 genannten Personen hinaus weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen. ²Insbesondere soll der in § 10 Absatz 2 genannte Personenkreis zu bestimmten Tagesordnungspunkten geladen werden.

§ 7

Einladung und Tagesordnung

- (1) ¹Der Hochschulrat wird von seiner oder seinem Vorsitzenden mindestens viermal im Jahr einberufen. ²Er ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt (§ 21 Absatz 5 Satz 1 HG).
- (2) ¹Einladungen, Tagesordnungen und schriftliche Vorlagen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung sollen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zugehen. ²Die Ladung und sonstige Mitteilungen können mit Briefpost oder per E-Mail erfolgen.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende des Hochschulrats stellt die Tagesordnung auf. ²Die Mitglieder des Hochschulrats und des Rektorats sind berechtigt, bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, wenn deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist. ³Zu Beginn der Sitzung wird die endgültige Tagesordnung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt. ⁴Die Nichtbehandlung einzelner Tagesordnungspunkte kann mit Zweidrittelmehrheit für die jeweilige Sitzung beschlossen werden. ⁵Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen und in dieser zu behandeln.

§ 8

Leitung der Sitzung und Ordnungsmaßnahmen

- (1) ¹Die Sitzungen des Hochschulrats werden von der oder dem Vorsitzenden geleitet, die bzw. der alle Rechte hat, die sich aus dieser Funktion ergeben. ²Die oder der Vorsitzende erteilt den Mitgliedern des Hochschulrats und den Gästen das Wort.

- (2) ¹Sie oder er kann Rednerinnen und Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen, kann Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die stören oder die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen oder aus dem Beratungsraum verweisen und kann bei Störungen von außen die Sitzung vertagen. ²Erhebt sich Widerspruch gegen die Maßnahmen, so entscheidet der Hochschulrat.

§ 9

Beschlussfähigkeit, Abstimmungs- und Wahlverfahren

- (1) ¹Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. ²Die Beschlussfähigkeit ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung formell festzustellen. ³Der Hochschulrat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. ⁴Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. ⁵Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden formell festzustellen (§ 28 Absatz 1 Grundordnung).
- (2) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. ²Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen sind (§ 28 Absatz 2 Grundordnung). ³Bei Abstimmungen gibt bei Stimmgleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 21 Absatz 6 Satz 2 HG).
- (3) ¹Abstimmungen erfolgen offen. ²Auf Verlangen eines Mitgliedes erfolgt die Abstimmung geheim.
- (4) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (5) Alle Wahlen sind geheim und erfolgen stets durch die Abgabe von Stimmzetteln der in der Sitzung persönlich anwesenden Mitglieder des Hochschulrats.
- (6) ¹Beschlüsse des Hochschulrats können auch im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder per E-Mail gefasst werden. ²Sollen Beschlüsse in dieser Form gefasst werden, versendet die oder der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung und der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums, welcher vier Wochen nicht überschreiten sollte, die Stimme abzugeben. ³Die schriftliche Stimmabgabe ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Hochschulrats der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von 14 Tagen, gerechnet ab dem Tage der Absendung der Unterlagen widerspricht. ⁴Mit der Versendung des Beschlussvorschlages ist auf die Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen. ⁵Die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe gilt nicht für Wahlen.

§ 10

Informationspflicht

- (1) Der Hochschulrat gibt die Tagesordnung seiner Sitzungen und seine Beschlüsse in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt; §§ 8 und 9 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend (§ 21 Absatz 5a Satz 1 HG).
- (2) Er gibt den Vertreterinnen und Vertretern des Senats, des Allgemeinen Studierendenausschusses, des Personalrats, des Personalrats gemäß § 105 des Landespersonalvertretungsgesetzes, der Gleichstellungsbeauftragten, der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen sowie der oder dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur Information und Beratung (§ 21 Absatz 5a Satz 2 HG).
- (3) ¹Er legt dem Ministerium auf dessen Verlangen, mindestens jedoch einmal jährlich Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab. ²Der jährliche Rechenschaftsbericht soll in geeigneter Weise öffentlich zugänglich gemacht werden (§ 21 Absatz 5a Sätze 3 und 4 HG).
- (4) Der Hochschulrat beschließt am Ende einer jeden Sitzung, worüber die Hochschulöffentlichkeit informiert werden soll und legt den Inhalt der Information fest.

§ 11 Protokoll

- (1) ¹Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. ²Jedes Mitglied gemäß § 2 Absatz 1 kann im Einzelfall verlangen, dass seine Erklärung im Protokoll festgehalten wird. ³Das Protokoll wird von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet.
- (2) ¹Das Protokoll wird den Mitgliedern des Hochschulrats unter Angabe einer Frist von mindestens 14 Tagen für die Erhebung von Einwendungen zugesandt. ²Es gilt als genehmigt, sofern in der gesetzten Frist keine Einwendungen bei der Geschäftsstelle eingehen.
- (3) Die Mitglieder des Rektorats und die Gleichstellungsbeauftragte erhalten das genehmigte Protokoll.

§ 12 Aufwandsentschädigung

- (1) ¹Die Mitglieder des Hochschulrats erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Hochschulrats eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 500. ²Die Gewährung von Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz für die Tätigkeit im Hochschulrat bleibt davon unberührt.
- (2) ¹Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigung wird jährlich in den „Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht. ²Die individualisierte Veröffentlichung der Aufwandsentschädigung erfolgt im Jahresabschluss der Universität Siegen.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 13 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Hochschulrats.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) ¹Die Geschäftsordnung wird im Verkündigungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Hochschulrats der Universität Siegen vom 10. Dezember 2015 (Amtliche Mitteilung Nr. 115/2015) außer Kraft.
- (2) Die Mitglieder des Hochschulrats erhalten erstmalig eine Aufwandsentschädigung für die Hochschulratssitzung nach Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats vom 5. September 2017.

Siegen, den 13. Dezember 2017

Der Vorsitzende

gez.

(Dipl.-Wirtsch.-Ing. Arndt G. Kirchhoff)

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)